

§ 1299 BGB

Veranlasst ein Verlobter den [Rücktritt](#) des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den [Rücktritt](#) bildet, so ist er nach Maßgabe des § [1298 Abs. 1 und 2 BGB](#) zum Schadensersatz verpflichtet.